

und Anrufen konnte er aber hier nicht mehr erhalten, als vom Schultheiß den Bescheid: er und der Doctor seien fremd, deshalb können sie sich ihrer nicht beladen; es wäre denn, daß er von seinen in Bern erlangten Rechten abstehe und die Sache von neuem anhebe; sonst könnten sie ihm kein Recht gestatten. Wurster wollte aber auf den „mit schweren Kosten“ erlangten Gerichtspruch nicht Verzicht leisten und sich nicht einem neuen Gerichtsgang unterziehen, so daß, da inzwischen der Doctor sich wieder von Baden wegbegeben, der Handel jahrelang unerledigt blieb.

In weiteren Actenstücken kommt Wurster's Name nicht mehr zum Vorschein. (Allg. Ztg.)

Das königl. Kreismagazin von Oberbayern für Lehrmittel und Schuleinrichtungs-Gegenstände.

II. *)

Ein von mehreren Buchhändlern Münchens verfaßtes Circular an den Verlagsbuchhandel und ein anderes an den bayerischen Sortimentsbuchhandel verwahrt sich mit aller Energie gegen den projectirten Geschäftsbetrieb des sog. Kreismagazins für Lehrmittel in München (Börsenbl. Nr. 186), und zwar mit Recht. Genannte Behörde beabsichtigt den Verkauf von Lehrmitteln und bittet das Publicum und die Schulvorstände um Aufträge, sie offerirt die einschlägigen Artikel zum Buchhändler-Nettopreise mit dem geringen Aufschlage von 5% für Spesen. Es ist nicht zu leugnen, daß eine derartige Manipulation schädigend in die Interessen des Buchhandels eingreift. Der Buchhändler soll an den vom Verleger einmal bibliographisch notirten und festgesetzten Ladenpreis gebunden sein, gewährt er nun seinen besseren Kunden einen entsprechenden Rabatt, so ist das in den jetzigen Verhältnissen begründet; aber zu was braucht der Buchhandel noch feste Ladenpreise, wenn hohe und höchste Behörden in den Stand gesetzt werden, sich nicht daran zu kehren, vielmehr den letzten Rest einer soliden buchhändlerischen Basis zerstören! Freilich gibt es genug Behörden, welche Handel und Gewerbe betreiben, wir kennen Porzellanmanufacturen, Salzfactoreien, Glashütten, ja in München beispielsweise macht der Magistrat den Weinhändlern heftige Concurrnz; indessen hier handelt es sich um Waaren, welche der Conjunction, der Qualität unterworfen sind, wenn aber buch- und kunsthändlerische Artikel, deren Ladenpreis, von Hause aus festgesetzt, in Lindau derselbe ist wie in Königsberg, von Behörden zum Nettopreise ausgebaut werden, so ist es mit dem Buchhandel arg weit gekommen und schlecht für die Zukunft bestellt, ja es kann weit schlimmere Folgen haben, als das vor einiger Zeit so sehr gefürchtete Postbuchamt. Wie aber gegen dieses s. B. der Börsenvorstand in Leipzig eindringliche Vorstellungen machte, so sollten die bayerischen Buchhandlungen sich in Sachen des Kreismagazins einfach ihres Börsenvorstandes als Anwalt bedienen; sie haben ein Recht, ihre Börsenmitgliedschaft ganz und voll auszunutzen; und fruchtet es nicht: zu welchen Zwecken haben wir Handelskammern? Es ist heilige Pflicht der bayerischen Handelskammern, ihre Handels- und Gewerbetreibenden zu schützen gegen ein drohendes Uebel, welches im Stande ist, bei der wachsenden Theuerung, den enormen Betriebskosten Wohlstand und Existenz zu untergraben.

Eine sehr ernste Mahnung freilich knüpft sich für den Münchener Buchhändler an das Schreckgespenst des Kreismagazins, gleichsam ein „Incidit in Scyllam, qui vult vitare Charybdim“. Es ist nämlich kein Wunder, wenn Behörden und Verwaltungsbeamte nachgerade darauf hingelenkt worden sind, amtlichen Bedarf direct vom Verleger zu beziehen, nachdem ihnen vom Sortimenten durch beispiellosen, unerhörten Rabattsatz unfreiwillige Fingerzeige gegeben werden, wie man ja des Zwischenhändlers überhaupt nicht mehr bedarf. Verleger

aber thun auch das Ihrige, indem sie die Amtsstuben des ganzen Deutschen Reiches mit Prospecten und Ansichtsendungen überschwemmen. Den Münchener Buchhandlungen wird es jetzt schwer werden, einen Alarm zu unterdrücken, den sie selber angefacht. Ist es doch Usus in einer Münchener Buchhandlung, sogar bei den sog. Ansichtsendungen schon einen Rabatt von 10% und darüber in Abzug zu bringen; — kann es da noch Wunder nehmen, wenn die Münchener Behörden einen bitteren Druck auf die Geschäftswelt ausüben? Jeder bayerische Buchhändler, insbesondere der in den kleineren Städten, weiß mit Schmerz davon zu berichten, wie das Staatsministerium der Justiz vor mehreren Jahren auf dem Wege der Submission eine Bücherlieferung für die Behörden des Königreichs vergab im Ladenpreise von ca. 45,000 Fl. Es ist Thatsache, daß dieser Bedarf für 24,000 Fl. geliefert wurde. Auf dem Wege der Submission bezieht der Münchener Magistrat seinen Bücherbedarf von dem Billigstliefernden und hat nun einen Rabattsatz erzielt, bei dem der Lieferant nothgedrungen verhungern muß. Es ist ferner Thatsache, daß Münchener Schulbuchverleger an Behörden genau für denselben Preis liefern, wie an Sortimenten; ja zuweilen erhalten Behörden noch besondere Vergünstigungen, weil es eben Behörden sind. Warum thun sich nun einige Münchener Firmen jetzt erst in Sachen gegen das Kreismagazin zusammen und warum thaten Sie es nicht bei ähnlichen Gelegenheiten schon früher? Weil eine gründliche Abhilfe kaum denkbar war, so lange Jeder hinter seinem Ladentische that, was er wollte. Nun ist wenigstens scheinbar eine Vereinigung der Münchener angebahnt. Hilf Du weiter, heiliger Verlagsbuchhandel, sei thatkräftig, ohne Wankelmuth, übergehe ferner nicht den Sortimenten und achte und schütze seine Stellung gegenüber den Behörden: sonst sind wir alle verloren! — Henri. —

Miscellen.

Der Verfasser des „Nochmals Colportageromane“ überschriebenen Artikels in Nr. 182 d. Bl. ist entrüstet, daß Hr. Kürschner in seinem vortrefflichen Artikel in der „Gegenwart“ von „Prellerei“ gesprochen, und nennt dies „eine Verletzung des literarischen Anstandes“. Schreiber dieses, der auch zu wissen glaubt, was literarischer Anstand ist, hat hierüber eine entgegengesetzte Meinung. Eine Literatur, die nicht bloß, wie Hr. Büttmann zugestehet, darauf berechnet ist: „ein Geschäft zu machen, um das Bedürfnis des weniger gebildeten Publicums nach Unterhaltungsliteratur zu befriedigen“, sondern deren Producte vielmehr auch Sinn und Geschmack der urtheilslosen Menge vergiften (und nur von solchen spricht Kürschner), verdient meines Erachtens keine andere Behandlung. Hr. Büttmann widerspricht sich selber, wenn er am Schlusse seines Aufsatzes sagt, daß er weder die Unsittlichkeit, die in einzelnen Colportageromanen vorkommt, noch den Prämien-schwindel u. dergl. entschuldigen wolle. Dieser letztere aber gehört nach den markt-schreierischen Ankündigungen vieler solcher Artikel recht eigentlich zu dem betreffenden Opus. Wo also Beides, Unsittlichkeit sowohl, als Prämien-schwindel vorliegt, da ist meiner Meinung nach der Ausdruck „Prellerei“ ganz am Platze. Hr. Kürschner hat das, was er gesagt hat, zu vertreten und muß man annehmen, daß er die Romane etc., welche er namentlich auf-führt, wohl auch kennen werde. Wenn der aufgeführte Verlags-artikel des Hrn. Büttmann dort nicht hingehört, so schien wohl nichts natürlicher, als daß Hr. Büttmann, anstatt eine Lanze für die Angegriffenen zu brechen, gegen die Aufführung seines Ver-lagsartikels mit Gründen protestirt hätte. Darüber schwieg derselbe jedoch und unternahm es statt dessen, eine Literatur zu entschuldigen, die nach meinem Dafürhalten nicht scharf genug angegriffen werden kann.

Berlin, 11. August 1875.

A. Plöb,

Bevollmächtigter der Firmen
Ernst & Korn u. Gropius'sche Buchhdlg.

*) I. S. Nr. 186.